

### **Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für den Neubau der B 51n - Ortsumgehung Meschenich - von der Anschlussstelle Brühl-Nord bis zur K 27 bzw. B 51alt (Bau-km 0-090,641 bis Bau-km 3+022,293)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich der Genehmigung des für die städtische Stellungnahme zuständigen Stadtentwicklungsausschusses, der in seiner Sitzung am 08.07.2010 hierüber entscheiden wird und vorbehaltlich ergänzender Ausführungen zum Bereich „Stadtentwicklung“, für den eine Fristverlängerung gewährt wurde, bestehen gegen die vom Landesbetrieb Straßenbau NRW geplanten baulichen Maßnahmen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die nachfolgend aufgezeigten Belange im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Im Einzelnen bitte ich um Berücksichtigung folgender Punkte:

#### **Untere Landschaftsbehörde**

Die gewählte Form eines stark verkürzten und in den Erläuterungsbericht zur Planfeststellung integrierten Landschaftspflegerischen Begleitplans ist unserer Behörde in dieser Form noch nicht vorgelegt worden. Die Darstellungsform geht vor allem zu Lasten der fachlichen Abwägung und Beurteilung des Eingriffes, da eine Bewertung und Gegenüberstellung des Ist- und Planzustandes nicht mehr verbal argumentativ erfolgt und somit schwer nachvollziehbar ist. Dies betrifft die Darstellung sämtlicher Schutzgüter.

Die Einstufung des Vorhabens und die dementsprechende Abarbeitung aller Naturgüter als Regelfall gemäß den neuen ELES-Arbeitshilfen kann nicht nachvollzogen werden. So liegen zumindest für den Boden aufgrund der hohen Bodenfruchtbarkeit durchweg Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung vor (eingestuft durch den Geologischen Dienst NRW als Schutzwürdiger Boden), so dass gemäß der Richtlinie eine Einzelfallbetrachtung vorzusehen ist. Im vorgelegten LBP dagegen

wird noch nicht einmal auf das vorgenannte Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung hingewiesen.

Die Abarbeitung des Punktes Landschaftsbild/Landschaftsgebundene Erholung sieht die Erfassung in sogenannten Bestandstableaus vor. Da diese bis zur Erstellung des Erläuterungsberichtes noch nicht in den ELES-Arbeitshilfen enthalten waren, erfolgte die Bearbeitung bislang nur sehr knapp in textlicher Form. Da diese nun vorliegen, sollte die Abarbeitung des Landschaftsbildes in der entsprechenden Form erfolgen.

Darüber hinaus ist zu den weiteren geplanten Kompensationsmaßnahmen noch Folgendes anzumerken:

Aufgrund von zum jetzigen Zeitpunkt nicht einschätzbaren Belastungen (mögliche Auflagen zu einem Grundwassermonitoring, Altlasteneintrag) des vorliegenden verfüllten Bodens kann zu einem Ankauf der vorgesehenen Kompensationsfläche südlich der L 150 (R 2.12) leider entgegen der vormals vertretenen Meinung nicht geraten werden.

Wie bereits in der im Vorfeld laufenden Abstimmung seitens der Landschaftsbehörden verdeutlicht, eignet sich die geplante Ackerbrache VA1 nicht für eine artenschutzrechtliche Kompensation für Offenlandarten wie Feldlerche oder Rebhuhn, da die Fläche stark zwischen umgrenzender Bebauung und L 150 eingeschlossen ist.

Zudem ist auf dieser Eigentumsfläche des Landesbetriebes in Teilen die Kompensation für die Verbreiterung der L 150 planfestgestellt, die die Anlage eines Feldgehölzes im Anschluss an die von Ihnen geplante Ackerbrache vorsieht. Dies entspricht nicht den Lebensraumsansprüchen der vorgenannten Arten und ist daher an anderer Stelle umzusetzen.

Beim Maßnahmenblatt Nr. V2 ist zu ergänzen, dass die Begehung vor der Rodung von Gehölzen sowie vor dem Abschieben des Oberbodens zum Schutz bislang nicht erfasster Tierarten (Fledermäuse, Feldhamster etc.) durch eine Fachperson erfolgen muss.

Da die Dorngrasmücke von der aktuellen Vorwarnliste genommen wurde, bedarf sie aktuell keiner expliziten Betrachtung mehr. Andere Arten wie Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Bluthänfling (*Acanthis cannabina*) oder Goldammer (*Emberiza citrinella*) sind

jedoch entsprechend der neuen Einstufung im Vorwarnstatus der Roten Liste und des Erhaltungszustandes im Kölner Stadtgebiet zu berücksichtigen. Da solchen Arten jedoch recht einfach durch die Anlagen von geeigneten Heckenstrukturen außerhalb des Wirkungsbereichs der Straße geholfen werden kann, kann auf eine eingehende Betrachtung verzichtet werden, sofern diese in der Kompensationsplanung berücksichtigt werden.

Ich weise darauf hin, dass für eine abschließende Stellungnahme seitens der Unteren Landschaftsbehörde im weiteren Verfahren die Unterrichtung des Beirates gemäß § 11 LG NW notwendig ist. Zur Feststellung der Befreiungsfähigkeit gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 69 LG NW aufgrund der Betroffenheit der Landschaftsplan-Verbote für das Landschaftsschutzgebiet L 18 „Freiräume um Meschenich, Immendorf und Rondorf“ ist dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Hierfür wird um ein Exemplar der Planfeststellungsunterlagen in Papierform und um die Vorstellung des Projektes in einer der nächsten Sitzungen des Beirates gebeten. Die nächsten Sitzungstermine finden am 28.06., 13.09., 25.10. sowie 13.12. dieses Jahres statt.

Ansprechpartnerin bei der Unteren Landschaftsbehörde ist Frau von Schweinitz (0221/221-21326).

### **Landschaftspflege und Grünflächen**

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 15.03.2010 vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen A 3 und VA 1 entsprechen nicht meiner bereits im Jahre 2003 an den Landesbetrieb gerichteten Aufforderung, die Kompensationsmaßnahmen für den Neubau der B 51n in eine Vorrangfläche für Ausgleichsmaßnahmen zu lenken, die entsprechend der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes im Stadtbezirk 2 (117. Änderung des Flächennutzungsplanes; Arbeitstitel: „Umsetzung der Ergebnisse der Integrierten Raumanalyse für den Raum Köln-Rondorf/-Meschenich/-Immendorf“) ausgewiesen ist.

Die Maßnahme VA 1 liegt in einer Vorrangfläche für die Landwirtschaft. Ich bitte um Verlagerung in das südlich im Vorrangraum für Ausgleichsmaßnahmen gelegene städtische Grundstück Gemarkung Meschenich, Flur 49, Flurstück 125.

Die Maßnahmen A 1 und A 2 mit der Entsiegelung von Flächen werden als funktionsbezogener Ausgleich ausdrücklich begrüßt.

Die externen Kompensationsmaßnahmen sind zeitgleich mit dem Beginn des Eingriffs umzusetzen. Die übrigen Maßnahmen sind in der ersten Pflanzperiode nach Abschluss der Baumaßnahme fertig zu stellen. Die langfristige Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen muss seitens des Vorhabenträgers sichergestellt werden. Es wird angeregt, bezüglich der langfristigen Pflege mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft, Rochusstr. 18, 53123 Bonn, Herrn Muchow, Telefon (0228) 61 99 658 Kontakt aufzunehmen (E-Mail: [t.muchow@rheinische-kulturlandschaft.de](mailto:t.muchow@rheinische-kulturlandschaft.de)). Die Pflege der Ausgleichsmaßnahmen A 3 und VA 1 durch das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen der Stadt Köln ist nicht möglich.

Da das Ausgleichskataster der Stadt Köln beim Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Willy-Brandt-Platz 2, 50677 Köln, geführt wird, bitte ich gemäß § 6 Abs. 8 Landschaftsgesetz (LG NRW) um Mitteilung von Art und Umfang der planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie um Anzeige der Umsetzung.

Ansprechpartnerin beim Amt für Landschaftspflege und Grünflächen ist Frau Höppner, Telefon (0221) 221-22585.

### **Abstimmung und Festlegung alternativer Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen**

Aus den von der Unteren Landschaftsbehörde und den vom Amt für Landschaftspflege und Grünflächen dargelegten Gründen sind alternative Kompensationsflächen heranzuziehen. Nur wenn dies nicht möglich ist, ist für den landschaftsrechtlichen Ausgleich auch ein Ersatzgeld denkbar. Für die artenschutzrechtliche Kompensation sind entsprechende alternative Maßnahmen vorzusehen. Flächen und Maßnahmen sind mit der Stadt Köln (Untere Landschaftsbehörde und Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Ansprechpartnerinnen s. o.) abzustimmen.

## **Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft**

### a) Immissionsschutz

Lärmintensive Bautätigkeiten sind grundsätzlich nur in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gestattet. Während der Nachtzeit (20:00 bis 7:00 Uhr) sind lärmintensive Arbeiten verboten (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG - i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm, Geräuschemissionen).

In begründeten Ausnahmefällen kann das Umwelt und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft, Willy-Brand-Platz 2, 50679 Köln (IWA) eine Ausnahmegenehmigung für Arbeiten während der Nachtzeit erteilen. Diese ist 10 Tage vor dem geplanten Arbeitsbeginn zu beantragen.

Bei Baumaßnahmen in Wohngebieten sind die Regelungen der 32. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) zu beachten, soweit Maschinen verwendet werden die in dieser Verordnung genannt werden.

Erschütterungsrelevante Baumaßnahmen (z. B. Vibrationsrammen, Einsatz von Rüttlern oder Bodenverdichtern, etc.) sind durch einen Gutachter messtechnisch zu begleiten. Die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 2 bis 3 sind einzuhalten. Die Messberichte sind aufzubewahren und auf Verlangen der IWA vorzulegen. Ebenfalls einzuhalten sind die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 2 bis 3.

Vor Inbetriebnahme einer Brecheranlage ist der IWA durch Vorlage einer Lärmprognose nachzuweisen, dass die vorgeschriebenen Immissionsrichtwerte im Einwirkungsbereich - d.h. am nächstliegenden Wohnhaus - während des Anlagenbetriebes jederzeit eingehalten werden.

Der Brecher ist mit einer Sprüheinrichtung zu versehen, die direkt an den Entstehungsorten eine wirksame Staubbinding vornimmt. Es ist durch Befeuchten sicherzustellen, dass die Lagerhalden ständig eine ausreichende Oberflächenfeuchte aufweisen, die das Entstehen von Stäuben verhindert. Kontaminiertes Material darf der Brecheranlage nicht zugeführt werden.

## b) Wasserrecht

Gegen die geplanten Entwässerungseinrichtungen bestehen keine Bedenken.

Wird im Rahmen der Baumaßnahme eine chemische Bodenverfestigung durchgeführt oder im Grundwasserbereich eine HDI-Injektion erforderlich, bedarf diese Maßnahme der wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Chemische Bodenverfestigungen im Grundwasserbereich sind nicht genehmigungsfähig.

Sollten im Rahmen der Bau- / Abbruch- / Aushubmaßnahmen optisch oder geruchlich verunreinigte Abbruch- / Aushubmaterialien und / oder andere besonders überwachungsbedürftige Abfälle angetroffen werden bzw. durch die vorangegangene Nutzung entstandene, umweltrelevante Verunreinigungen (z.B. Ölkontaminationen) festgestellt werden (Geruch, Aussehen, etc.), ist die IWA unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Im Regelfall ist vom Bauherrn ein Gutachter zu benennen, der die notwendigen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung durchführt und abschließend bewertet.

Gemäß der gemeinsamen Runderlasse des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr vom 09.10.2001 können güteüberwachte Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte außerhalb von Wasserschutzzonen von öffentlichen Trägern der Baulast verwertet werden wenn die entsprechenden Runderlässe beachtet werden. Für abweichende Fälle ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

## c) Abfallrecht

Vor Beginn der Bau- / Aushubmaßnahmen ist der IWA ein Entsorgungskonzept vorzulegen. Das Konzept muss folgende Angaben beinhalten:

- Analysenergebnisse von repräsentativen Proben zur Erfassung des Belastungsumfanges des Bodens

- Beurteilung des anfallenden, ggf. kontaminierten Bau- / Aushubmaterials auf der Grundlage der Analysenergebnisse und der Nutzungsrecherche hinsichtlich der Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten
- Klassifizierung der bei den Bau- / Aushubmaßnahmen anfallenden Stoffe nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV)
- Beschreibung der erforderlichen Separierungsmaßnahmen sowie Darstellung der vorgesehenen Verwertungs- bzw. Beseitigungswege (Verwerter, Abfallbehandlungsanlagen, Deponien, Entsorgungsunternehmen, o.ä.) für das gesamte anfallende, ggf. kontaminierte Bau- / Aushubmaterial
- Nutzungsorientierte Sicherungsmaßnahmen für eventuell verbleibenden kontaminierten Boden
- Darstellung der zeitlichen Abfolge von Verwertung / Beseitigung
- Name der für die Verwertung / Beseitigung der anfallenden Abfälle verantwortlichen Person auf der Baustelle

Das Entsorgungskonzept kann zusammen mit dem von der Abteilung Boden- und Grundwasserschutz geforderten nutzungs- und / oder planungsbezogenen Gutachten erstellt werden. Mit der Baumaßnahme darf erst nach Vorlage des o.g. Konzeptes und nach Zustimmung der IWA (Vorabinformation über Fax 0221 / 221-24612 möglich) begonnen werden. Vor Beginn der Baumaßnahme ist der IWA die für die Maßnahme verantwortliche Person zu benennen.

Die Baumaßnahme ist gutachterlich zu begleiten und in enger Abstimmung mit der IWA durchzuführen.

Nach Beendigung der Arbeiten ist vom Gutachter ein Abschlussbericht zu fertigen und der IWA innerhalb von vier Wochen vorzulegen. In dem Abschlussbericht sind zu allen Abfällen (Verwertung und Beseitigung) die Massenbilanzen und Entsorgungswege nachzuweisen.

Sofern Aushubmassen (z.B. Bodenaushub und / oder Bauschutt) auf dem Gelände wieder eingebaut werden sollen, ist ggü. der IWA darzustellen, zu welchem Zweck

die Massen eingebaut werden sollen (bautechnischer Nutzen) und ob die einzubauenden Massen geeignet sind (bautechnische Eignung). Darüber hinaus ist die Umweltverträglichkeit nachzuweisen. Gleichzeitig ist darzustellen, ob und ggf. welche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.

Nach Vorlage der o.g. Unterlagen wird seitens der IWA entschieden, ob für den Wiedereinbau der Aushubmassen eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 8, 9 und 10 WHG erforderlich ist. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab mit der IWA abzustimmen. Entsprechende Angaben sind durch den jeweiligen Bauherrn im Zuge des o.g. Aushub- und Entsorgungskonzeptes darzustellen.

Sollte durch Entsorgungseingpässe eine Zwischenlagerung von kontaminiertem Material oder gefährlichen Abfällen über 72 Stunden hinaus erforderlich sein, so ist diese im Einzelfall mit der IWA abzustimmen; jedoch sind mindestens die folgenden Anforderungen einzuhalten, damit keine Boden- und Grundwasserbeeinträchtigung zu besorgen ist:

- Die verschiedenen Abfälle müssen getrennt voneinander gelagert werden.
- Eine Lagerung darf nur auf befestigter (asphaltierter / betonierter) Fläche ohne Bodeneinlauf, auf einer resistenten und flüssigkeitsdichten Folie oder in Containern vorgenommen werden.
- Eine Beaufschlagung der gelagerten Materialien durch Niederschlagswasser muss ausgeschlossen werden (z.B. durch Abdeckung mit einer beständigen Folie).
- Die Lagerung ist arbeitstäglich vor Ort zu kontrollieren. Hierbei ist insbesondere auf die Dichtheit der Abdeckeinrichtung zu achten. Die Kontrollen sind in einem Kontrollbuch zu dokumentieren (Datum, Name des / der Kontrollierenden, ordnungsgemäßer Zustand des Lagers, Unterschrift). Das Kontrollbuch ist der Abteilung „Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft“ auf Verlangen vorzulegen.
- Das Abfallzwischenlager ist vor unbefugtem Zutritt zu verschließen.

Für die Beseitigung / Verwertung von gefährlichen Abfällen sind die Vorschriften der Verordnungen zu den §§ 40 - 45 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu beachten.



Für die Zuordnung von Abfällen zu einer Abfallschlüsselnummer sind die Vorschriften nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) zu beachten.

Bau- und Abbruchabfälle sind, soweit diese getrennt anfallen, jeweils getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen. Bestimmte Abfallfraktionen können gemeinsam erfasst werden, soweit sie einer Vorbehandlungsanlage (z.B. einer Sortieranlage) zugeführt werden. Konkrete Anforderungen ergeben sich aus der Gewerbeabfallverordnung.

Für die Entsorgung von Althölzern sind die Vorschriften der Altholzverordnung maßgebend. Bereits auf der Baustelle sind die nach Altholzverordnung in die Kategorie IV einzustufenden Hölzer auszusortieren. In die Kategorie IV sind beispielweise alle Konstruktionshölzer für tragende Teile, Holzfachwerk und Dachsparren, Fenster, Fensterstöcke, Außentüren sowie imprägnierte Bauhölzer aus dem Außenbereich einzustufen. Altholz der Kategorie IV ist unter der Abfallschlüsselnummer 17 02 04 als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Bei der Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung sind die Anschluss- und Benutzungspflichten der Abfallsatzung der Stadt Köln in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Ansprechpartner bei der IWA ist Herr Koslowski (0221/221-24682).

#### d) Ausgleichsfläche auf einer ehemaligen Kiesgrube

Die südöstlich der Ortschaft Meschenich gelegene Rekultivierungsfläche ist laut Antragsunterlagen als Ausgleichsmaßnahmenfläche (A3) vorgesehen. Bei der Rekultivierungsfläche handelt es sich um eine ehemalige Kiesgrube, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis besteht, die eine Herrichtungsverpflichtung für die Fläche enthält. Diese Herrichtungsverpflichtung könnte der Nutzung als Ausgleichsfläche ggf. entgegenstehen.

Sollte die Fläche entgegen der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde weiterhin als Ausgleichsfläche beibehalten werden, ergibt sich ggf. das Erfordernis weiterer Auflagen.

## **Boden- und Grundwasserschutz/ Untere Bodenschutzbehörde**

Es bestehen folgende Bedenken gegen die Ausführungen zum Schutzgut „Boden“ bzw. es sind folgende Bedingungen erforderlich:

a) Altlastenverdachtsflächen:

Die **Verdachtsfläche 21307** (Altablagerung - verfüllte Auskiesung) reicht möglicherweise bis in das benachbarte Gebiet des Rhein-Erft-Kreises (nordwestliche Ausbuchtung der Verdachtsfläche 21307, s. Anlage) hinein.

Derzeit liegen aus dem Rhein-Erft-Kreis (Ansprechpartner Herr Radeck, 02271/834664) keine weiteren Informationen vor.

Für den betreffenden Bereich ist, abgeleitet von der Restfläche 21307, Folgendes zu beachten:

- Die Boden-/Aushubmaßnahmen sind durch einen geeigneten Fachgutachter zu überwachen. Durch den Fachgutachter ist sicherzustellen, dass durch die Arbeiten keine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Bauarbeiten, der geplanten Nutzung, des Bodens und des Grundwassers stattfinden kann. Es sind Bodenuntersuchungen und Probenahmen mit entsprechender beweissichernder chemischer Analytik gemäß Anhang 1 der BBodSchV (Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) vorzunehmen. Die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen bzw. der Maßnahmen des Fachgutachters sind in Gutachten, ggf. in Zwischenberichten darzustellen. Die Gutachten sind spätestens vier Wochen nach Abschluss der Boden-/Aushubarbeiten dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Bodenschutzbehörde, Willy-Brand-Platz 2, 50679 Köln (UBB, Ansprechpartner Herr Schüller, Tel.: 0221/221-24611) vorzulegen.
- Bei den Planungsbereichen auf Kölner Stadtgebiet ist im Bereich der Altablagerung 21307 eine gutachterliche Begleitung erforderlich. Falls geruchlich oder farbliche Auffälligkeiten im Boden festgestellt werden ist unverzüglich die UBB zu informieren.
- Im Planungsbereich vorhandene Grundwassermessstellen sind zu schützen und zu erhalten.

Die bei dem Vorhaben „Ortsumgehung Köln-Meschenich“ gewonnenen Bodeninformationen bitte ich der UBB Stadt Köln schriftlich mit zu teilen. Zur Beschleunigung der Erfassung wird eine digitale Datenübermittlung parallel zur schriftlichen Mitteilung erbeten.

## b) Bodenschutz

### Bodenfunktionsbewertung:

Aus der Bodenkarte 1:50.000 ergeben sich Anhaltspunkte, dass im Plangebiet die besonders schutzwürdigen Böden Parabraunerde (L32, L34 (sw\_3 ff)) und Kolluvium ((K3) (sw\_3 ff)) vorliegen, die die natürlichen Bodenfunktionen (hier: natürliche Bodenfruchtbarkeit) in besonderem Maße erfüllen. Für die verbindliche Planung stellt die Bodenkarte 1:50.000 ausschließlich eine „Suchraumkarte“ dar, die für eine genaue Bodenfunktionsermittlung der natürlichen Bodenfunktionen auf Maßstabsebene der verbindlichen Planung unzureichend ist.

Für die verbindliche Planung ist zur Erhebung (gemäß Geländeformblatt - § 2 BBodSchG / bodenkundlicher Kartieranleitung KA 5, Anlagen 1+2) der natürlichen Bodenfunktionen (IST-Zustand) ein Fachgutachten erforderlich. In diesem Fachgutachten sollen zur Erfassung der bodenfunktionalen Bestandsaufnahme die Wertigkeit und Schutzwürdigkeit der natürlichen Bodenfunktionen gemäß den Vorgaben des Geologischen Dienstes NRW sowie die evtl. bereits bestehenden potentiellen bodenfunktionsbezogenen Beeinträchtigungen dargestellt werden. Eine Bewertung des v.g. Fachgutachtens erfolgt durch die Untere Bodenschutzbehörde als zuständige Fachbehörde.

### Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht/Entsiegelungsflächen

Die Belange des § 9 BBodSchV und § 12 BBodSchV sind einzuhalten. Die Nachweise hierüber sind im Rahmen des Verfahrens und im Rahmen der Bauausführungen bei der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde einzureichen.

- Sollten Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht gemäß § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) Abs. 2 auf- oder eingebracht werden, ist

gemäß § 12 BBodSchV Abs. 2 sicherzustellen, dass die Besorgnis des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen nicht hervorgerufen wird und mindestens eine der in § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) Abs. 2 Nr. 1 und 3 b, c genannten Bodenfunktionen nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt wird.

- Sollte Material auf oder in den Boden nach § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in einer Gesamtmenge von über 800 m<sup>3</sup> auf- oder eingebracht oder hierzu ein Auftrag erteilt werden, ist dies gemäß § 2 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz NRW dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Boden- und Grundwasserschutz/Untere Bodenschutzbehörde, Willy-Brand-Platz 2, 50679 Köln, schriftlich anzuzeigen.
- Im Bereich des Vorhabens sind Entsiegelungsmaßnahmen (Ausgleichsmaßnahme A1) vorgesehen. Es ist ein Entsiegelungskonzept in prüffähigen Unterlagen, die von einem Fachgutachter erstellt worden sind, vorzulegen. Es ist zu klären, ob durch das durch die Entsiegelungsmaßnahmen freigelegte Material des Unterbaus (z.B. Wege-/Straßenunterbau) eine Gefährdung über die Wirkungspfade Boden - Mensch und Boden - Grundwasser zu besorgen ist. Die Auswirkungen der Maßnahme sind unter Berücksichtigung der fachlichen Aspekte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) darzustellen.

#### Versickerungsanlage:

Das Sickerwasser muss unmittelbar unterhalb der geplanten Versickerungsanlagen die Prüfwerte hinsichtlich des Wirkungspfades Boden-Grundwasser gemäß Anh. 2 Nr. 3.1 BBodSchV nachweislich einhalten. Der Nachweisverfahren ist mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde im Verfahren abzustimmen.

Für die Herstellung der belebten Bodenzone sind unmittelbar die Vorgaben des § 12 BBodSchV nachweislich gegenüber der zuständigen Bodenschutzbehörde einzuhalten. Der Nachweis ist der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde zwei Wochen nach Inbetriebnahme der Versickerungsanlage unaufgefordert vorzulegen.

Eingriffsregelung:

Hinsichtlich der Aussagen in Kap. 5.3 des Erläuterungsberichtes zu schutzwürdigen Böden bestehen aus Sicht der UBB Bedenken bzw. es besteht Korrekturbedarf. Es ist fachlich nicht nachvollziehbar, weshalb die Schutzwürdigkeit der vorhandenen Bodenfunktionen (hier: natürliche Bodenfruchtbarkeit) verbal argumentativ abgewertet wurde.

Nach Aussagen des LANUV und GD NRW stellen schutzwürdige Böden hinsichtlich der Bodenfruchtbarkeit besondere abiotische Naturhaushaltsfaktoren dar, unabhängig vom regionalen Verbreitungsgrad.

Gemäß den Entscheidungsregeln und Kriterien der ELES-Arbeitshilfen (AH 1.2) liegen im Planbereich Böden vor, die die Bodenfunktionen im besonderen Maße erfüllen.

Es ist eine Einzelfallbetrachtung für die Ableitung des Kompensationsbedarfs durchzuführen, ein bodenfunktionaler Ausgleich bzw. eine bodenfunktionale Kompensation sind erforderlich.

Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde ist daher ein Abstimmungsgespräch mit dem Vorhabenträger und der zuständigen Landschaftsbehörde dringend erforderlich.

Rekultivierung

Für die Bereiche (Baustelleneinrichtungsflächen, Arbeitsflächen, Bodenlagerflächen, Entsiegelungsflächen, Baustraßen etc.), in denen die natürlichen Bodenfunktionen temporär in Anspruch genommen werden, ist Folgendes zu beachten:

Es besteht das Erfordernis, die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen in einem Abschlussbericht, der von einem Fachgutachter erstellt wurde, zu dokumentieren sowie den Nachweis zu erbringen, dass keine schädlichen Bodenveränderungen nach § 2 Abs. 3 BBodSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 LBodSchG NRW entstanden sind und die Anforderungen an die technische Ausführung gemäß § 12 Abs. 9 BBodSchV (bzw. DIN 19731 und 18915) eingehalten wurden.

Die Anforderungen an die technische Ausführung gemäß § 12 Abs. 9 BBodSchV (DIN 19731 und 18915) beinhalten, dass Ober- und Unterboden nicht ausgebaut bzw. eingebaut und Oberboden nicht aufgebracht werden sollen, wenn der mittlere Bodenfeuchtezustand  $\geq \text{feu } 4$  (bodenkundliche Kartieranleitung KA5 S.114 Teil A 5.6.7, Tabelle 17) beträgt. Dies entspricht dem Wassergehalt bei einem pF-Wert zwischen  $1,4 \leq 2,1$  entsprechend der jeweiligen Bodenart (bodenkundliche Kartieranleitung KA5 S.350 Teil B I.3.1, Tabelle 75).

Die Bodenfeuchte ist während des gesamten Bauablaufs durch entsprechende Messungen festzustellen und zu dokumentieren. Diese Überwachung könnte durch die ökologische Bauleitung erfolgen.

Soweit den Anforderungen an die technische Ausführung gemäß § 12 Abs. 9 BBodSchV (DIN 19731 und 18915) nicht nachgekommen wird oder nachgekommen werden kann, ist dies der UBB anzuzeigen. Nach Abschluss der Herrichtung der durchwurzelbaren Bodenschicht soll durch flächenrepräsentative Stichproben festgestellt werden, ob es zu bodenschädlichen Verdichtungen gekommen ist. Dies soll durch horizontweise Bodenartenansprache und Bewertung hinsichtlich der bodenphysikalischen Parameter kf-Wert, Luftkapazität (Lk) und Lagerungsdichte (Ld) erfolgen. Erforderlichenfalls soll eine Tiefenlockerung durchgeführt werden, um Bodenschadverdichtungen zu beseitigen.

Ansprechpartner bei der UBB für den Bereich Bodenschutz ist Herr Langen (0221/221-34177).

### **Bodendenkmalpflege**

Die im Erläuterungsbericht unter Punkt 5.7 zugesagte bauintegrierte archäologische Untersuchung durch eine Fachfirma gewährleistet nach Art und Umfang angemessene und geeignete Maßnahmen des Denkmalschutzes. Ich bitte eine entsprechende Regelung in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

### **Liegenschaften**

Ich gehe davon aus, dass sich der Landesbetrieb Straßenbau NRW hinsichtlich einer dauernden oder vorübergehenden Inanspruchnahme städtischer Grundstücksflächen und der hierfür erforderlichen Regelungen rechtzeitig mit dem Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, in Verbindung setzt.

Die Grundstücke Gemarkung Meschenich, Flur 56, Nrn. 103, 164 und 165 werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Für das Grundstück Gemarkung Meschenich, Flur 49, Flurstück Nr. 135 (Ausgleichsfläche) besteht mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW für eine Teilfläche ein Mietvertrag zur Nutzung als Arbeitsstreifen im Rahmen des Ausbaus der Landstraße L 150.

### **Straßenverkehrsordnung**

Für alle die im Zuge der o. g. Maßnahme erforderlichen Genehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) bzw. Sperrungen, Rückbauten und Verkehrsführungen sind vor Baubeginn vom Landesbetrieb Straßenbau NRW bzw. der beauftragten Baufirma rechtzeitig beim Amt für Straßen und Verkehrstechnik, Abteilung 662/Bau und Unterhaltung, Willy-Brandt-Platz 2, 50677 Köln Genehmigungen zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Angela Thiemann

Anlage

Anlage

